# **STATUTEN**

# Förderverein Sbrinz-Route

Regionale Entwicklung der Regionen Sbrinz-Route zwischen Luzern und Domodossola

# Sbrinz-Route

Alpenkorridor als kürzeste Alpenquerung Nord-Süd historische Verkehrsachse – Spuren der Säumer als Kulturerbe Erlebniswelten der Natur – Kulturen – Sprachen – Landschaften Bewegungs- Begegnungs- und Erlebnisraum Luzern- Domodossola

#### 1 NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen Förderverein Sbrinz-Route besteht ein Non-Profit Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.4 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

# 2 AUSRICHTUNG, ZIEL UND ZWECK

Der Förderverein Sbrinz-Route fördert:

- 2.1 Entwicklungen und Innovationen zur Steigerung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit mit regionaler Wertschöpfung und unterstützt Massnahmen zu Zukunftsfähigkeit der Regionen Sbrinz-Route als Lebens-, Erlebnis- und Erholungsraum.
- 2.2 Wissen zur Regionalentwicklung und nutzt diese Fähigkeiten zur nachhaltigen Veränderung, Realisierung und Vermarktung von regionalen Produkten und Dienstleistungen.
- 2.3 Direkt Initiativen, Projekte und Programme zur Nutzung und Vernetzung von Regionen übergreifenden Synergien der Partner im Agrar-, Umwelt-, Tourismus- Bildungs-, Energie-, und Gewerbe Sektor, zur Unterstützung der regionalen Kreisläufe und Wertschöpfungsketten.
- 2.4 Die regionale Identität, die Weiterentwicklung von regionalen Kompetenzen, die Inwertsetzung von Natur- und Kulturwerten, die Beachtung von ökologischen Errungenschaften, die Pflege der Kulturlandschaften sowie die Schonung ökologisch empfindlicher Lebensräume.

Der Förderverein Sbrinz-Route bezweckt:

- 2.5 Die Erforschung und Vermittlung der Geschichte zu den Regionen Sbrinz-Route, dem Alpenkorridor zwischen der Innerschweiz und dem Piemont.
- 2.6 Die Kommunikation und das Marketing zu den Regionen der Sbrinz-Route, die Herausgabe von Publikationen, das Betreiben von digitalen Medienformen, den Erfahrungsaustausch und Begegnungen unter den Regionen.
- 2.7 Bezweckt den Betrieb eines Regionen Managements zur Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung der Regionen Sbrinz-Route mit sektorenübergreifenden Strategien zu allen relevanten wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und gesellschaftlichen Bereichen.
- 2.8 die zielgerichtete Zusammenarbeit aller Interessenvertretungen, Verbände, Vereine, Organisationen, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen, die sich den Zielen einer regionalen nachhaltigen Entwicklung verpflichtet fühlen.
- 2.9 Wenn notwendig die Übernahme von Projekt-Trägerschaften.
- 2.10 Das Erleben von Natur, Landschaften und Kultur, Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten sowie des kulturellen Erbes die Sbrinz-Route.
- 2.11 Die Diversifizierung des touristischen Angebotes, die Qualitätsförderung

### 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Dem Fördervereins Sbrinz-Route können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen angehören, die durch ihre finanzielle oder ideelle Unterstützung direkt dem Vereinszweck und dessen Zielsetzungen dienen.

- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch; a) Austritt, b) Ausschluss. Der Austritt kann auf ende des Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu Handen des Vorstandes erklärt werden. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Verpflichtung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

#### 4 ORGANE

- 4.1 Die Organe des Fördervereins Sbrinz-Route sind
- 4.1.1 Die Generalversammlung
- 4.1.2 Der Vorstand
- 4.1.3 Die Geschäftsstelle
- 4.1.4 Die Revisionsstellen

# 4.1.1 Generalversammlung

- 4.1.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet j\u00e4hrlich im August statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Antr\u00e4ge zuhanden der Generalversammlung sind sp\u00e4testens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Pr\u00e4sidenten zu richten.
- 4.1.1.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn (10) Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4.1.1.3 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - a) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung,
  - b) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
  - d) Kenntnisnahme der Tätigkeits- und Arbeitsprogramme
  - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - f) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Revisionsstelle
  - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
  - h) Änderung der Statuten
- 4.1.1.4 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 4.1.1.5 Alle anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der vier Tourismusregionen: Vierwaldstättersee Tourismus, Haslital Tourismus, Goms Tourismus, Tourismus Val Formazza., haben je ein Stimmrecht. Die erwähnten Tourismusregionen haben zwei Stimmerechte.

#### 4.1.2 Vorstand

- 4.1.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
- 4.1.2.3 Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung.
  - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
  - c) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines
  - d) Bestimmt die Geschäftsstelle und die Wahl der Geschäftsleitung
  - e) Genehmigt die Tätigkeits- und Arbeitsprogramme
  - f) Erteilt Aufträge an die Geschäftsstelle.
  - g) Erarbeitet Statuten.
  - h) Setzt Arbeits- und Projekt-Reglemente in Kraft.
  - i) Erfüllt die Aufsicht über die Geschäftsstelle
  - j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - k) Vollzieht die Rechnungsführung, erstellt die den Geschäftsbericht
- 4.1.2.4 Der Vorstand vertritt dem Verein nach innen und aussen. Der Präsident und Kassier zeichnen für den Verein. Der Vorstand kann Arbeits- oder Fachgruppen bilden. Ihnen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören. Die Rechte und Pflichten der Arbeits- oder Fachgruppen werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.

#### 4.1.3 Geschäftsstelle

- 4.1.3.1 Die operative Umsetzung des Vereinszweckes erfüllt die Geschäftsstelle.
- 4.1.3.2 Die Geschäftsstelle hat eine eigene Rechtsform, um eventuellen Schaden oder Risiken von den Vereinsmitgliedern fern zuhalten.
- 4.1.3.3 Für die Tätigkeiten der Geschäftsstelle genehmigt der Vorstand die Aufträge und spricht die notwendigen finanziellen Mittel.
- 4.1.3.4 Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsleitung

### 4.1.4 Revision

- 4.1.4.1 Das Geschäftsjahr endet jeweils per 30. Juni. Die Jahresrechnung wird entsprechend abgeschlossen.
- 4.1.4.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

#### 5. DAS VEREINSVERMÖGEN

- 5.1 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Kapital und Ertrag des Vereinsvermögens, aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen, aus Erträgen von Aktivitäten, aus allfälligen Spenden, Legaten, Schenkungen, Beiträgen der öffentlichen Hand und Institutionen.
- 5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

# 6 AUFLÖSUNG

- 6.1 Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereines beschliessen. Dafür ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
- 6.2 Das verbleibende Vereinvermögen muss gemeinnützig und zweckgebunden weiterverwendet werden.

Diese Statutenänderungen wurden in der vorliegenden Form durch die Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen Statuten der Gründerversammlung vom 14. April 2004.

Brünig, 17. April 2008

Förderverein Sbrinz-Route

Der Präsident:

Der Kassier:

Josef K. Scheuber